

Gleichgesinnte schildert, erfindet sie die Bezeichnung der „Ghibellinen“, d. h. der „Guten“, für sich und Ursula Brumm, während die Schülerinnen von Theodor Mayer, Irene Ott und Friedel Peeck sowie Maria Neumann, als „Guelfen“, „Theodor Mayer-Geschöpfe“ und „Nazi-Mädchen-Stab“, also als die „böse Gegenseite“, dargestellt werden.

Ob die „Frontstellung“ zwischen Kühn und Brumm auf der einen Seite und Ott, Peeck und Neumann auf der anderen in der Zeit in Berlin wirklich so eindeutig war und ob die jungen Frauen wirklich so dezidierte „Nazi-Mädchen“ waren, wie Kühn das 1982 aus der Rückschau erschien, kann man fragen, denn bei den mündlichen Erinnerungen von Friedel Peeck im Jahr 2012 war persönlich eine große Distanz zu Mayer erkennbar, während sie schilderte, dass Carl Erdmann sie nicht nur in seiner Zeit bei den MGH bis zur Einberufung sehr gefördert und ihr Dissertationsthema ausgewählt, sondern ihr auch noch von der Front geschrieben habe. Hätte er dies getan, wenn sie wirklich politisch so fanatisch gewesen wäre wie Lotte Hüttebräuker? Friedel Peeck jedenfalls, die Kühns Erinnerungen nie gelesen hat, erinnerte sich 2012, wie erwähnt, an Margarete Kühn als „nette ältere Dame“.

Doch zurück zur Editions Aufgabe von Margarete Kühn: Nach dem Willen von Heimpel und Stengel sollte sie die Edition der *Constitutiones et acta publica imperatorum et regum* fortsetzen, also der „Dokumente zur Geschichte des Deutschen Reiches und seiner Verfassung“, wie die Reihe später mit deutschem Untertitel genannt wurde. Vom Ende des 19. Jahrhunderts bis 1927 waren insgesamt sieben Bände erschienen, die die Quellen von 911 bis zum Jahr 1330 und von 1345 bis 1348 enthielten. Für die Jahre ab 1349 sollte Margarete Kühn das Editionsprojekt fortsetzen³⁸.

Das große Problem der sog. *Constitutiones*-Reihe der MGH war und ist, und dies hat Eckhard Müller-Mertens 1997 in einem wichtigen Beitrag einleuchtend analysiert³⁹, dass sie nicht einer mittelalterlichen Quellengattung entspricht, sondern eine sachliche Quellensammlung repräsentiert, bei deren Konzeption das Reichs- und Verfassungsverständnis des 19. und sogar des 18. Jahrhunderts eine Rolle gespielt hatte; außerdem hatten die verschiedenen Vorsitzenden der MGH unterschiedliche Vorgaben gemacht, was zu edieren war und wie man der

38) Vgl. dazu ausführlich MÜLLER-MERTENS, *Constitutiones* (wie Anm. 27) S. 46 f.

39) MÜLLER-MERTENS, *Constitutiones* (wie Anm. 27) *passim*.